



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Philosophie/Philosophy
mit den Schwerpunkten
„Praktische Philosophie“,
„Antike Philosophie“,
„Philosophische Anthropologie“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. September 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-54.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie/ Philosophie mit den Schwerpunkten „Praktische Philosophie“, „Antike Philosophie“, „Philosophische Anthropologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-47.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiengangs ist ein geistes-, kultur-, oder humanwissenschaftlicher Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens ‚gut‘ (2,5) nachzuweisen. ²Für den Zugang vorausgesetzt werden ferner Kompetenzen im Fach Philosophie im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten, die fachwissenschaftliche Kompetenzen der Logik und der schriftlichen Darstellung philosophischer Argumente und Gedanken, wie sie beispielsweise in Essaykursen des Bachelorstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelt werden, im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten enthalten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die 45 ECTS-Punkte im Fach Philosophie gemäß Abs. 1 Satz 2 nachweisen, jedoch die vorausgesetzten fachwissenschaftlichen Kompetenzen nicht oder nicht in vollem Umfang erworben haben, werden mit der Auflage zugelassen, spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters folgendes Modul nachzuweisen:

Modulbezeichnung	Semester- wochenstunden	Modulprüfung		ECTS
Erweiterte Grundlagen	4	Klausur (nach Wahl der oder des Studierenden kann die Klausur durch ein Portfolio ersetzt werden)		10

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters

nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in den Fällen des Satzes 2 und Abs. 2 nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“

2. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Studiengangstruktur

¹Für den Erwerb des Grades ‚Master of Arts‘ in Philosophie/Philosophy sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 30 ECTS-Punkte auf Kernmodule, 30 ECTS auf Schwerpunktmodule, mindestens 20 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs, 10 ECTS-Punkte auf das Modul ‚Philosophisches Argumentieren und Diskutieren‘ sowie 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.“

3. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Module¹ und Modulprüfungen der Philosophie

(1) ¹Den Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden zugeordnet. ²Soweit die jeweils abzulegende Modulprüfung durch eine Klausur zu erbringen ist, kann diese Prüfungsleistung nach Wahl der oder des Studierenden durch ein Portfolio ersetzt werden.

(2) Als Kernmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Kernmodul 1: Praktische Philosophie	Klausur	15
Kernmodul 2: Theoretische Philosophie	Klausur	15

(3) ¹ Die oder der Studierende wählt aus den angebotenen Schwerpunktbereichen ‚Praktische Philosophie‘, ‚Antike Philosophie‘ sowie ‚Philosophische Anthropologie‘ einen aus. ²Alternativ dazu kann auch der Bereich ‚freie Spezialisierung‘ gewählt werden.

1. Im Schwerpunkt ‚Praktische Philosophie‘ sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Schwerpunktmodul Praktische Philosophie 1	Klausur	15
Schwerpunktmodul Praktische Philosophie 2	Klausur	15

¹ Red. ber. am 24. Oktober 2018, II/5-Th

2. Im Schwerpunkt ‚Antike Philosophie‘ sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ETCS
Schwerpunktmodul Antike Philosophie 1	Klausur	15
Schwerpunktmodul Antike Philosophie 2	Klausur	15

3. Im Schwerpunkt ‚Philosophische Anthropologie‘ sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ETCS
Schwerpunktmodul Philosophische Anthropologie 1	Klausur	15
Schwerpunktmodul Philosophische Anthropologie 2	Klausur	15

4. Im Bereich ‚freie Spezialisierung‘ sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ETCS
Freie Spezialisierung 1	Klausur	15
Freie Spezialisierung 2	Klausur	15

(4) Zu absolvieren sind ferner:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ETCS
Philosophisches Argumentieren und Diskutieren	Portfolio (unbenotet)	10
Masterarbeit	Masterarbeit	30

“

4. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Eingebracht werden können auch das gegebenenfalls gemäß § 32 Abs. 2 zu absolvierende Aufgagemodul sowie sprachpraktische Module, mit denen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 37 Abs. 2 erworben werden. ³Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.“

5. § 37 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem ersten Spiegelstrich werden als Spiegelstriche zwei und drei eingefügt:
 - „sofern die Masterarbeit im Schwerpunkt ‚Antike Philosophie‘ angefertigt wird: bei Nachweis von Kenntnissen des Altgriechischen oder Lateinischen (je nach Textgrundlage des Themas der Masterarbeit auf dem Niveau des Graecums oder Latinums oder eines vergleichbaren Abschlusses) sowie Englischkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens),
 - sofern die Masterarbeit in den Schwerpunkten ‚Praktische Philosophie‘, ‚Philosophische Anthropologie‘ oder im Bereich ‚freie Spezialisierung‘ angefertigt wird: bei Nachweis von Kenntnissen in zwei antiken oder modernen Fremdsprachen (antike Fremdsprachen: Latinum oder Graecum; moderne Fremdsprachen: Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erforderlich, darunter Englisch.“
 - b) Der bisherige Spiegelstrich zwei wird aufgehoben.

§ 2

(1) ¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019 Anwendung.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits Module im Studiengangprofil I absolviert haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018.

Bamberg, 28. September 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 28. September 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2018.